S 41 SB 1172/97

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Berlin-Brandenburg
Sozialgericht	Landessozialgericht Berlin-Brandenburg
Sachgebiet	Entschädigungs-/Schwerbehindertenrecht
Abteilung	11
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Kosten bei Hauptsachenerledigung Notwendigkeit ärztlicher Untersuchung Anlass zur Klageerhebung
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 41 SB 1172/97
Datum	15.12.1999

2. Instanz

Aktenzeichen	L 11 B 5/00 SB
Datum	12.04.2000

3. Instanz

Datum	-

Die Beschwerde des Beklagten gegen den Beschluss des Sozialgerichts Berlin vom 15. Dezember 1999 wird zurÃ¼ckgewiesen. Der Beklagte hat der KlÃ¤gerin die notwendigen auÃ□ergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens zu erstatten.

GrÃ¼nde:

Die zulÃ¤ssige Beschwerde ist in der Sache nicht begrÃ¼ndet. Zu Recht hat das Sozialgericht in dem angefochtenen Beschluss entschieden, dass der Beklagte gemÃ¤Ã□ Â§ 193 Sozialgerichtsgesetz (SGG) der KlÃ¤gerin die notwendigen auÃ□ergerichtlichen Kosten fÃ¼r das Verfahren vor dem Sozialgericht zu erstatten hat. Denn es entsprach billigem Ermessen unter BerÃ¼cksichtigung des bis dahin vorliegenden Sach- und Streitstandes sowie der UmstÃ¤nde des Einzelfalles, dem Beklagten die auÃ□ergerichtlichen Kosten der KlÃ¤gerin in vollem Umfang aufzuerlegen.

Zur BegrÃ¼ndung seiner Entscheidung hat das Sozialgericht u. a. Folgendes ausgefÃ¼hrt:

Bei der zu treffenden Kostenentscheidung hat das Gericht nach sachgemÃ¤Ãen Ermessen zu entscheiden und dabei insbesondere auch die Erfolgsaussichten der Klage zu berÃ¼cksichtigen (BSG SozR Â§ 193 SGG Nr. 3). Zu prÃ¼fen sind darÃ¼ber hinaus die GrÃ¼nde fÃ¼r die Klageerhebung, also die Frage, ob der Beklagte Veranlassung zur Klageerhebung gegeben hat.

Ungeachtet dessen, ob das Klagebegehren der KlÃ¤gerin bereits zum Zeitpunkt der Klageerhebung gerechtfertigt war, die Klage also in vollem Umfang erfolgreich gewesen wÃ¤re, war der Beklagte zur Tragung der auÃergerichtlichen Kosten der KlÃ¤gerin in vollem Umfang zu verpflichten, denn der Beklagte hat Anlass zur Klage gegeben.

Obwohl die KlÃ¤gerin in ihrem Antrag vom 15. November 1996 angegeben hatte, Atemnot bestehe selbst bei geringer Belastung, Treppensteigen oder normales Gehen bereiteten Schwierigkeiten und der Hausarzt H in seinem Befundbericht vom 16. Dezember 1996 von einer Ruhedyspnoe und erhebliche Belastungsdyspnoe mit passagerer Lippenzyanose berichtet, die sich bei Anstrengung verstÃ¤rkt, veranlasste der Beklagte auch auf den Widerspruch der KlÃ¤gerin vom 20. MÃ¤rz 1997 hin nicht eine lungenfachÃ¤rztliche oder internistische Begutachtung, obwohl zudem der Lungenfacharzt in seinem Befundbericht vom 2. April 1997 von einer respiratorischen Insuffizienz berichtete. Bereits ein Jahr zuvor im MÃ¤rz 1996 musste eine Ergometrie bei 75 W wegen Dyspnoe abgebrochen werden.

Die vor Erlass des Widerspruchsbescheides am 16. Juni 1997 in der gutachtlichen Stellungnahme vom 30. April 1997 vertretene Auffassung, es liege keine EinschrÃ¤nkung der Lungenfunktion vor, sondern lediglich eine leichtgradige SÃ¤ttigung der SauerstoffsÃ¤ttigung unter Belastung, wird, wie sich anhand der weiter bekannt gewordenen Befunde herausstellt, den tatsÃ¤chlichen Gegebenheiten nicht gerecht, wenn auch die EinschÃ¤tzung, die mitgeteilte Luftnot bei geringer kÃ¶rperlicher Belastung dÃ¼rfte u. a. eine ErklÃ¤rung finden in dem ausgeprÃ¤gten Ãbergewicht der KlÃ¤gerin, sicherlich zutrifft. Doch wÃ¤re es geboten gewesen, insoweit nicht mit Vermutungen zu arbeiten, sondern eine hinreichende Grundlage fÃ¼r die Beurteilung der Sachlage durch eine fachÃ¤rztliche Untersuchung zu schaffen, gerade auch um den Widerspruch zwischen den Angaben der KlÃ¤gerin und ihres Hausarztes einerseits und den mitgeteilten Befunden zu klÃ¤ren.

Nach Punkt 5 der Anhaltspunkte kann auf eine Untersuchung verzichtet werden, wenn die erforderliche Beurteilung durch Stellungnahme auf Grund der beigezogenen Ã¤rztlichen Unterlagen erfolgen kann. Voraussetzung hierfÃ¼r ist, dass die Unterlagen in Ã¼berzeugender Weise ein ausreichendes Bild von der Art und dem AusmaÃ aller geltend gemachten Behinderungen vermitteln. Je mehr Unterlagen vorliegen, die sich gegenseitig ergÃ¤nzen oder bestÃ¤tigen, desto eher wird eine Beurteilung ohne Untersuchung mÃ¶glich sein.

Diese Voraussetzungen lagen eben gerade nicht vor, nach den Unterlagen ergab sich kein eindeutiges, sich bestÃ¤tigendes Bild. Dies wird auch dadurch deutlich, dass die weitere Vornahme der Beurteilung des medizinischen Sachverhalts fÃ¼r

die Vergangenheit eben wegen der KomplexitÃ¤t des Krankheitsbildes nur als chaotisch bezeichnet werden kann. Die von G, Dr. B und Dr. D im Laufe des Klageverfahrens fÃ¼r den Beklagten abgegebenen Stellungnahmen dokumentieren die Schwierigkeiten und zeigen die Nachteile, die sich aus dem Unterbleiben der an sich gebotenen Untersuchung ergeben, auf. Es ist der Verdienst des Facharztes G, auf eine Untersuchung gedrÃ¤ngt zu haben, und dasjenige des Herrn Dr. D, den Sachverhalt abschlieÃend von Grund auf aufgearbeitet und bewertet zu haben.

Der Senat weist die Beschwerde aus den vorgenannten GrÃ¼nden der angefochtenen Entscheidung als unbegrÃ¼ndet zurÃ¼ck und sieht deshalb von einer weiteren Darstellung der GrÃ¼nde ab gemÃ¤Ã Â§ 153 Abs. 2 SGG, der auf das Beschwerdeverfahren analoge Anwendung findet (Meyer-Ladewig, SGG, 6. Auflage 1998, Â§ 153 RdNr. 5). Auch das Vorbringen des Beklagten im Beschwerdeverfahren vermag an dieser EinschÃ¤tzung nichts zu Ã¤ndern. Der Beklagte hat im Wesentlichen vorgetragen, die Verschlimmerung des Lungenleidens der KlÃ¤gerin sei erst im Laufe des Klageverfahrens eingetreten und durch den Befund vom 12. Dezember 1997 â Farbdoppler-Echokardiographie â erstmalig nachgewiesen worden. Dieser Befund habe die Ursache fÃ¼r die im Antrag geschilderten Krankheitserscheinungen offengelegt. Eine Ursachenermittlung von Krankheitserscheinungen sei jedoch nicht der gesetzliche Auftrag des Beklagten nach dem Schwerbehindertengesetz. Diesem Argument ist insoweit zuzustimmen, als dass weder die Erforschung von Ursachen fÃ¼r Krankheiten noch die genaue Beschreibung von Krankheiten selbst Gegenstand eines Verwaltungs- oder Gerichtsverfahrens im Schwerbehindertenrecht darstellen. Entscheidend sind vielmehr die festzustellenden FunktionsbeeintrÃ¤chtigungen, und zwar unabhÃ¤ngig davon, auf welchen Ursachen sie beruhen und in welcher Weise und mit welcher PrÃ¤zision die ihnen zugrundeliegenden Krankheiten beschrieben werden kÃ¶nnen. Vor diesem Hintergrund ist daher gerade nicht von Bedeutung, zu welchem Zeitpunkt und durch welche Mittel der Beklagte Kenntnis von den Ursachen der bei der KlÃ¤gerin bestehenden FunktionsbeeintrÃ¤chtigung erlangt hat. Entscheidend ist vielmehr, zu welchem Zeitpunkt und in welchem konkreten AusmaÃ die FunktionsbeeintrÃ¤chtigungen bestanden haben. Vorliegend kann in diesem Zusammenhang nicht unberÃ¼cksichtigt bleiben, dass der behandelnde Lungenarzt der KlÃ¤gerin Dr. B bereits in seinem Befundbericht vom 10. Dezember 1997 die bei der KlÃ¤gerin bestehenden FunktionsbeeintrÃ¤chtigungen beschrieben und gleichzeitig festgestellt hat, dass durchgehend seit 1996 gleichbleibende Befunde bestanden haben. Er hat zugleich bereits damals darauf hingewiesen, dass eine echokardiographische Untersuchung noch ausstehe, die dann spÃ¤ter durchgefÃ¼hrt wurde und die die vom behandelnden Arzt bereits festgestellten FunktionsbeeintrÃ¤chtigungen auch hinsichtlich ihrer BegrÃ¼ndbarkeit objektivierte. Dies lÃ¤sst aber bei der hier notwendigerweise gebotenen summarischen PrÃ¼fung den Schluss darauf zu, dass die FunktionsbeeintrÃ¤chtigungen bei der KlÃ¤gerin nicht etwa erst im Zeitpunkt ihrer ursachenbezogenen Objektivierung â also im Dezember 1997 â eintraten, sondern wahrscheinlich bereits seit 1996 unverÃ¤ndert bestanden hatten. Im Ãbrigen ist der EinschÃ¤tzung des Sozialgerichts ausdrÃ¼cklich beizupflichten, dass der Beklagte den hier entstandenen Schwierigkeiten hinsichtlich der konkreten Beschreibung der FunktionsbeeintrÃ¤chtigungen und ihrer Ursachen

hÃ¶chstwahrscheinlich hÃ¤tte begegnen kÃ¶nnen, wenn er rechtzeitig eine fachÃ¤rztliche Begutachtung der KlÃ¤gerin veranlasst hÃ¤tte. Durch die DurchfÃ¼hrung einer solchen Begutachtung hÃ¤tte der Beklagte es zugleich auch in der Hand gehabt, einen Anlass fÃ¼r die Erhebung der Klage gar nicht erst entstehen zu lassen.

Die Kostenentscheidung beruft auf Â§ 193 SGG analog.

Dieser Beschluss ist nicht mit der Beschwerde an das Bundessozialgericht anfechtbar, Â§ 177 SGG.

Erstellt am: 13.08.2003

Zuletzt verändert am: 22.12.2024